

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Bearbeitet mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doege in Dresden.

Nr. 50.

Donnerstag, 29. Februar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezugs durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierzehnjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Aufklärungen: Die 1-spaltige Grundzeile über deren Raum im Aufklärungssteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzeile über deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingangs) 150 Pf. Preidermäßig auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Reichstag begann gestern die zweite Lesung des Gesetzes des Reichstags des Innern.

Wie es heißt, feierten bereits gegen 100 000 Bergarbeiter in England. — Zur einer Entscheidung ist es noch nicht gekommen. Die Verhandlungen sollen heute fortgesetzt werden.

Die "Tribuna" meldet, daß auf die Initiative Ruhlands hin, um das Ende des italienisch-türkischen Krieges zu beschleunigen, ein Gedankenaustausch unter den Großmächten im Gange ist, die alle ohne Ausnahme von dem gleichen Wunsche bestellt sind, zu diesem Ergebnisse beizutragen.

Infolge eines Zusammenstoßes eines Schleppers mit dem kleinen portugiesischen Kanonenboot "Faro" bei Faro (Portugal) sank dieses, und sechs Mann seiner Besatzung, darunter der Kommandant und ein Offizier, ertranken.

Eine Mitteilung bestätigt, daß die Schutzmächte Kretas nach weitere Kriegsschiffe nach Kreta entsenden werden.

Wie die "Neue Freie Presse" aus Nanea meldet, ist die Lage sehr schwierig geworden. Ein Gemetzel ist nur durch die Energie und Rücksichtslosigkeit der Gendarmerie hinauszögern worden.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen: Verwaltung der indirekten Abgaben. Angestellt: Der Grenzaufseher auf Probe v. Wipperberg als Grenzaufseher in Johstadt. Befördert: Oberzollbeamter Weisel in Reichenbach i. V. zum Hauptzollamtkontrolleur in Zittau. — Bericht: Hauptzollamtkontrolleur Reinhold in Zittau als Oberzollkontrollleur nach Bodenbach, die Zollstelle Birnbaum in Leipzig (II) als Oberzollbeamter nach Reichenbach i. V. — Täufchen in Chemnitz als Zollstelle nach Leipzig II, Rothe in Leipzig II als Zollstelle nach Leipzig I, Hilbermann in Leipzig I als Zollstelle nach Leipzig II und Steueraufseher Bahnhof in Aue als Zollaufseher nach Bodenbach. — Pensioniert: Zollstelle Michel in Dresden (I) und Zollaufseher Zimmermann in Riesa.

Fällen, wo das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen Freiheitsstrafen verschiedener Art läßt, auf Buchhaus erkannt werden darf nur, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht, dagegen auf Einschließung zu erkennen ist, wenn die Tat weder auf ehrloser noch verwerflicher Gesinnung beruht; anderfalls darf nicht darauf erkannt werden. Als Folgerung aus diesem Beschlussh ergibt sich für den Besonderen Teil, daß Buchhaus und Einschließung wahlweise nebeneinander nie ohne Gefängnis angebracht werden können. Da Fälle denkbar sind, die von verwerflicher Gesinnung zeugen, ohne daß eine ehrlose Gesinnung vorliegt, würde es an einer Strafe fehlen, wenn nur Buchhaus und Einschließung zur Wahl ständen. Die wahlweise Anwendung von Buchhaus, Gefängnis und Einschließung im Besonderen Teil hat übrigens zur Folge, daß die Gefängnisstrafe in diesen Fällen fünf Jahre übersteigen muß; inwiefern dies eine Änderung der Einteilung der strafbaren Handlungen bedingt, ist späterer Prüfung vorbehalten worden.

Aus den Beschlüssen der Kommission zu dem ersten Abschnitt des Besonderen Teils ist folgendes hervorzuheben: An den Tatbeständen des Hochverrats, wie der Vorentwurf sie vorstellt, sind nur unwesentliche Änderungen vorgenommen. Die Fälle, in denen der Versuch gleich der Vollendung bestraft wird, sind hier und sollen auch weiterhin durch die Wendung: Wer es unternimmt, gefestigt werden. Wie bei ihnen die Frage nach dem Rücktritt vom Versuch zu regeln ist, bleibt noch zu bestimmen. Der Tatbestand des § 100 ist unter Beibehaltung der Gleichstellung von Nord und Ostschlag anderweitig dahin gefaßt: Wer es unternimmt, den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaates zu töten. Aus dem § 101 ist der Tatbestand des Hindernis an der Ausübung der Herrschaftsgewalt ausgeschieden; zusammengefaßt mit dem Fall der Rötigung zu einer Regierungshandlung ist der Tatbestand in einen besonderen Paragraphen mit etwas milderer Strafbrohung eingestellt worden. Im § 102, die Vorbereitung zum Hochverrat, die Verabredung sowie die Aufforderung und Aufforderung dazu unter Strafe stellt, ist das Wort „aufzeigen“ durch das in seiner Bedeutung durch die Rechtsprechung bereits fixierte „anzeigen“ ersetzt worden. Die Strafbrohungen sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie im Vorentwurf.

Der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität in Deutschland in den letzten 25 Jahren.

Hierüber verbreitet sich Landgerichtspräsident Geh. Oberstaatsrat Lindenberg-Berlin in der neuesten Nummer der "Deutschen Juristen-Zeitung" indem er bemerkt: Das die Frau an den strafbaren Handlungen, die zur Aburteilung gelangen, weit weniger beteiligt ist als der Mann, ist eine bekannte Tatfrage, die ihre Erklärung finde einmal in dem zur Gewalttätigkeit und dem Ausleben gegen das Gesetz weniger neigenden Temperament, sodann aber in der sozialen Lage der Frau, die für das Abweichen von dem geraden Wege weit weniger Boden bietet, als dies bei dem mehr im Kampfe um das Dasein stehenden Manne der Fall ist. Bei der allmählichen Verschiebung aber, die in letzterer Hinsicht durch das immer stärker werdende Eintreten des weiblichen Geschlechts in die Berufstätigkeit außerhalb des Hauses stattfindet, sei die Frage berechtigt, ob diese Verlagerung der Frau nicht auch Einfluß gewinnt auf ihren Anteil an der Kriminalität. Hieran anschließend untersucht der Verfasser an der Hand der deutschen Kriminalstatistik unter Ausschluß der Übertragungen den Anteil der Frauen und gibt eine genaue Statistik der letzten 25 Jahre (von 1884 bis 1909). Tatsächlich waren von 100 Verurteilten im Jahre 1884 männliche 81,4 Proz., weibliche 18,6 Proz., im Jahre 1909 männlich 84,2 Proz., weibliche 15,8 Proz. Von der Gesamtzahl der Verurteilten waren 1884: männlich 281 637, weiblich 64 340, im J. 1909: männlich 458 304, weiblich 85 879. Überzeugend ist dabei, daß der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität in den letzten 25 Jahren erheblich gesunken ist, wobei allerdings ausschließlich auf die 15 Jahre von 1884 bis 1899 die Abnahme zurückzuführen ist, während sich in den letzten zehn Jahren nur ein leises Hin- und Herschwanken der Ziffern mit einer für die letzten beiden Jahre festzustellenden geringen Neigung zum Steigen zeigt. Jedenfalls, sagt Lindenberg, ist zu verneinen, daß die lebhaftere Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Erwerbsleben und am öffentlichen Leben einen Einfluß auf die allgemeine Kriminalität gehabt habe.

Das bayerische Staatsbudget für 1912/13.
München, 28. Februar. Bei der Vorlegung des Budgetentwurfs für 1912 und 1913 wies der Finanzminister Ritter v. Breunig in der Kammer der Abgeordneten darauf hin, daß das Ministerium den

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor Böttcher an der Landesanstalt Bräunsdorf den Titel Regierungsrat mit dem Range in Klasse IV unter Nr. 14 der Hofrangordnung zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgenannten Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und zwar dem Postsekretär Rath in Dresden das Albrechtskreuz, dem Oberleitungsaufseher Lachmann in Dresden und dem Ober-Postchaffner Röbel in Plauen (Bogtl.) das Ehrentkreuz sowie dem Oberbriefträger Schramm in Leipzig und dem Postchaffner Rädler in Plauen (Bogtl.) die Friedrich August-Medaille in Silber zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schirmmeister Johann Gottfried Voigt in Schweta die Friedrich August-Medaille in Bronze zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtrat Georg Köppen in Dresden das ihm von Se. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Fabrikbesitzer Hermann Henrich in Plauen das ihm von Se. Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Kronenordens annehme und trage.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat dem Schiffszug Arno Twietnia in Gauernitz für die von ihm am 9. Januar 1912 mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Elbe eine Geldbelohnung bewilligt.

Dresden, am 15. Februar 1912.

1452

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses findet Sonnabend, den 9. März 1912,

mittag 12 Uhr

in Sitzungssaal der Königl. Kreishauptmannschaft hier (Rathaus 11, II) statt.

1403

Leipzig, am 26. Februar 1912.

1446

Der Kreishauptmann.

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vom Schlachtviehhofe in Stuttgart am 27. Februar.

Ernennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Justiz. Der Rechtsanwalt Ottomar Rönnisch in Großenhain ist zum Notar für Großenhain auf so lange Zeit, als er dort seinen Amtssitz haben wird, ernannt worden.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

* Der erste der Vorträge, die auf Veranlassung des Justizministeriums für die sächsischen Richter und Staatsräte gehalten werden, findet Sonnabend den 2. März d. J., abends ½ Uhr, in der Aula der Technischen Hochschule zu Dresden statt. hr. Geh. Hofrat Prof. Dr. Strohal wird über "Der gesetzliche Übergang der Rechte des Gläubigers auf den zahlenden Bürgen in neuer Beleuchtung" sprechen. Der Vortrag Sr. Eggeling des Fin. Ministers a. D. Dr. Klein am 16. März d. J. wird das Thema „Rechtsgehorsam und Rechtskenntnis“ behandeln.

Deutsches Reich.

Strafrechtskommission.

Die Strafrechtskommission hat nach Abschluß der Beratungen über den Allgemeinen Teil des Vorentwurfs eine Gesamtredaktion der bisherigen Beschlüsse vorgenommen. Vielfachen Wünschen entsprechend, hat sie die Verbrechen und Vergehen von den Übertretungen völlig getrennt und jede der beiden Gruppen in ein besonderes Buch verwiesen. Im Zusammenhang damit steht es, daß ein besonderer Allgemeiner Teil für Übertretungen geschaffen und in das für diese bestimmte zweite Buch eingestellt ist. Der Allgemeine Teil der Übertretungen enthält nur verhältnismäßig wenige Bestimmungen, so daß eine Unterteilung sich erübrigt. Der wesentlich umfangreichere Allgemeine Teil für Verbrechen und Vergehen dagegen zerfällt in zwölf Abschnitte, die in ihrer Zusammensetzung, Benennung und Reihenfolge von der Einteilung des Vorentwurfs mehrfach abweichen. Auf die Abschnitte: das Strafgesetz, die krafbare Handlung, Voraussetzungen der Strafbarkeit, Versuch, Teilnahme, Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen, folgen die Abschnitte: Strafantrag, Hauptstrafen, Schadensatz, Nebenstrafen, Maßregeln der Befreiung und Sicherung, Strafbemessung, Verjährung und endlich Wiedereinführung.

Die seinerzeit vorbehaltene Beschlussoffnung über die Einteilung der strafbaren Handlungen ist nachgeholt worden. Die Einteilung unterscheidet sich, entsprechend der Veränderung des Strafensystems durch Aufnahme der Haft des geltenden Rechts als vierter Freiheitsstrafe, von der des Vorentwurfs nicht unerheblich und entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Abweichungen liegen insoweit vor, als die Festungshaft durch die Einschließung — diese Bezeichnung hat die custodia honesta des Vorentwurfs vorläufig erhalten — ersetzt ist, und eine mit Geldstrafe bedrohte Handlung erst dann als Vergehen gilt, wenn die Strafbrohung über 500 M. hinausgeht. Alle mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit der wieder-aufgenommenen vierten Freiheitsstrafe, der Haft des geltenden Rechts, bedrohten Straftaten sollen Übertretungen sein; doch ist die Höchstdauer der Haft von sechs Wochen auf drei Monate heraufgesetzt. In dem Allgemeinen Teil sind verschiedene Schätzungen und Rücksichten der Grundstrafe vorgesehen; diese bleiben jedoch für die Einteilung der strafbaren Handlungen außer Betracht.

Die Kommission hat ferner in den Allgemeinen Teil des ersten Buches im Anschluß an § 85 des Vorentwurfs eine Bestimmung eingestellt, wonach in den